

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius Einsiedler in Menden-Halingen hat mit Beschluss vom 10.08.2023 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 10.08.2023 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.03.2014 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Nutzungsrecht 25 Jahre) | 600,00 € |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr
(Nutzungsrecht 30 Jahre) | 1.200,00 € |
| c) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit | 2.550,00 € |
| d) Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten | 1.250,00 € |

2. Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) Wahlgrabstätte bestehend aus zwei oder mehr Grabstellen
pro Grabstelle | 1.200,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen
(pro Grabstelle 750,00 €) | 1.500,00 € |
| c) Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten um eine Stele | 1.500,00 € |
| d) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte | 750,00 € |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstätte die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.

Diese beträgt

- | | |
|--|---------|
| a) 1/30 der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstelle für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr, somit je Wahlgrabstelle | 40,00 € |
| b) 1/25 der Nacherwerbsgebühr der Urnenwahlgrabstelle für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr, somit je Urnenwahlgrabstelle | 30,00 € |

II. Gebühren für die Bestattung

1. Verstorbene unter 5 Jahren	300,00 €
2. Verstorbene ab 5 Jahren	850,00 €
3. Urne	600,00 €
4. Totgeburt	100,00 €
5. Beisetzungen an Samstagen	Zuschlag von 20 %.

III. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. Umbettung auf demselben Friedhof	
a) von Verstorbenen unter 5 Jahren	900,00 €
b) von Verstorbenen ab 5 Jahren	1.600,00 €
c) Urnen	800,00 €
2. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a) von Verstorbenen unter 5 Jahren	500,00 €
b) von Verstorbenen ab 5 Jahren	1.600,00 €
c) Urne	400,00 €
3. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a) von Verstorbenen unter 5 Jahren	300,00 €
b) von Verstorbenen ab 5 Jahren	900,00 €
c) Urne	400,00 €

IV. Zusätzliche Gebühren für Gräber ohne Gestaltungsmöglichkeit

1. Die Kosten für einen zur Verfügung gestellten Grabstein werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
2. Die Kosten für eine zur Verfügung gestellte Plakette für eine Stele werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

V. Sonstige Gebühren

1. Überlassung der Friedhofssatzung	10,00 €
2. Umschreibung einer Graburkunde	10,00 €
3. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	30,00 €
4. Prüfung Standfestigkeit des Grabmals (einmalig mit Bestattungsgebühr)	90,00 €
5. Zustimmung zur Änderung eines Grabmals oder der Einfassung der Grabstätte	30,00 €
6. Entfernung eines Grabmals (sofern Aufwand höher, nach Aufwand)	120,00 €
7. Vorzeitige Rückgabe (nach Zustimmung durch den Kirchenvorstand; für jede Grabstätte für jedes angefangene Jahr der Restnutzungszeit)	25,00 €

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten, die Nutzungsrechte an Grabstätten vor dem 01.10.1995 erworben oder verlängert haben, wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr für die allgemeine Pflege und Instandhaltung des Friedhofs erhoben. Insoweit gilt die Regelung der Gebührensatzung inkl. Gebührentarif vom 28.08.2001 (kirchenaufsichtlich genehmigt mit Schreiben vom 08.10.2001) fort.

Die Gebühr beträgt pro Jahr und Grabstelle: 7,67 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils am 31.07. eines jeden Jahres fällig und muss auf ein Konto der Friedhofsverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius Einsiedler Menden-Halingen eingezahlt werden. Bei Verzug und einer zugesandten Mahnung wird eine Mahngebühr von 4,50 € fällig.

Bei Nutzungsrechten an Grabstätten, die ab 01.10.1995 erworben oder verlängert wurden bzw. werden, entfällt die Friedhofsunterhaltungsgebühr.

Menden, den 10.08.2023

Der Kirchenvorstand

J. Spickard
Vorsitzender

[Signature]
Mitglied



Siegel des Kirchenvorstandes

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 21.09.2023

Gesch.Z.: 6.10112234.30.10#43313132112-2023

Erzbischöfliches Generalvikariat

[Signature]

Veröffentlichung

ausgehängt:
abgehängt:



Staatenaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 23.10.23 Az: 48.4-11 138

Bezirksregierung Arnsberg
im Auftrag

[Signature]

